Zwischen dem

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e. V., 70182 Stuttgart

und der

IG Metall vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg, 70469 Stuttgart

wird folgende Ergänzung zum Manteltarifvertrag, §13 Urlaub, vereinbart:

MTV § 13 Urlaub¹

II Urlaubsanspruch

15 d) Der nach diesem Tarifvertrag über den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz hinausgehende Urlaub verfällt ersatzlos, wenn er nicht im Kalenderjahr genommen wird. Wird er aufgrund in der Person des Mitarbeiters liegenden Gründen auf das Folgejahr übertragen, so verfällt er vorbehaltlich Ziff. 15 c) ersatzlos, wenn er nicht bis zum 31.03. genommen wird. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen.

III. Urlaubsdauer

17. Der Jahresurlaub für Beschäftigte und Auszubildende beträgt 30 Arbeitstage. Die Urlaubsdauer setzt sich aus dem gesetzlichen Urlaubsanspruch und einem zusätzlichen tariflichen Urlaub zusammen. Zunächst wird der gesetzliche Urlaub gewährt und im Anschluss die zusätzlichen tariflichen Urlaubstage. Darüber hinausgehende gesetzliche Urlaubsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Sindelfingen, den 1. Juli 2011

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e. V. Stuttgart

Ralf Krebs

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg Stuttgart

Jörg Holmann

Sabine Zach

1 "Ergänzung durch Vereinbarung vom 01.07.2011."